EINWOHNERGEMEINDE GSTEIGWILER



Wärmeverbundsreglement der Einwohnergemeinde Gsteigwiler

Wärmeverbundsreglement der Einwohnergemeinde Gsteigwiler

Die Einwohnergemeinde Gsteigwiler erlässt das nachfolgende Reglement gestützt auf

- das kantonale Energiegesetz vom 14. Mai 1981
- die kantonale Energieverordnung vom 13. Januar 2003
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998,
- das Organisationsregelment vom 04. Juni 2010

Der besseren Lesbarkeit halber werden die männlichen Bezeichnungen gewählt, doch gelten die Regelungen selbstverständlich gleichermassen für Personen weiblichen Geschlechts.

Art. 1 Zweck

¹Der Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Gsteigwiler, nachstehend WVG genannt, bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Holzheizwerks und eines Wärmeverteilnetzes im Dorf.

²Er liefert Wärme im Rahmen seiner Möglichkeiten an öffentliche und private Objekte für häusliche und gewerbliche Zwecke.

Art. 2 Trägerschaft

Erstellerin und Eigentümerin des WVG ist die Einwohnergemeinde Gsteigwiler.

Art. 3 Finanzierung

Das Erstellen und der Betrieb des WVG müssen selbsttragend ausgestaltet sein. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Finanzierung der Anlage und des Betriebs erfolgt über Anschlussgebühren, Beiträge Dritter, sowie über Grundgebühren und den Wärmepreis.

Art. 4 Wärmeerzeugung

Für den Betrieb der Heizzentrale ist die Einwohnergemeinde Gsteigwiler verantwortlich. Der Gemeinderat trifft die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Massnahmen.

Art. 5 Anschluss privater Liegenschaften

¹Der Anschluss privater Liegenschaften an den WVG, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Wärmelieferungsverträgen geregelt.

²Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an den WVG.

³Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und technischen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

a) WVG

¹Der WVG erstellt bzw. installiert und ist Eigentümer der

- Baulichen Anlagen und Einrichtungen der Heizzentrale inkl. Holzschnitzellager (Silo)
- Hauptleitungen
- Anschlussleitungen bis und mit Hausmauern (Hauseinführung)
- Bezüger-Wärmezähler (nur Apparat)
- b) Private

²Der Bezüger installiert und ist Eigentümer

- des Anschlusses ab Hauseinführung bis Übergabestation inkl. Montage Wärmezähler
- der Übergabestation
- der Hausheizung
- des Elektroanschluss 230 V und Elektrizitätsverbrauch für Wärmezähler und Übergabestation.

³Die präzisen Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen sind in den technischen Weisungen (Anhang) geregelt

Art. 7 Eigentümerwechsel

Ein Wechsel des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft ist dem WVG unverzüglich mitzuteilen. Alle aus dem Anschluss ans Wärmenetz erwachsenen Rechte und Pflichten sind einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 8 Durchleitungsrechte

Die Sicherung der Leitungen kann mit Dienstbarkeitsverträgen oder im Planauflageverfahren im Sinne von Art. 10 Abs. 4 des kantonalen Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 erfolgen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 21 und 22 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996. Die Leitungen und die mit ihnen zusammenhängenden Nebenanlagen sind gemäss dem genehmigten Plan in ihrem Bestand geschützt.

Art. 9 Schutz der Anlagen und Leitungen

¹Die Wärmebezüger und die Eigentümer der mit einer Leitung belasteten Grundstücke haben sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

²Grundsätzlich ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bevor Bauvorhaben in Angriff genommen werden, sind Leitungen in Absprache mit dem WVG zu sichern oder zu verlegen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der WVG.

³Um das Beschädigen von Leitungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Bau- und Grabarbeiten, auch Gartenumgestaltungen, ihre Lage beim WVG zu erheben.

Art. 10 Unterhalt

Die Anlageteile gemäss Art. 6 Abs. 1 werden vom WVG gewartet und unterhalten. Diejenigen gemäss Art. 6 Abs. 2 von den Wärmebezügern.

Art. 11 Betrieb

¹Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Heizwerkes wird durch den WVG festgelegt.

²Spätere Anschlüsse werden auf einen durch den WVG bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, soweit möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen. Die Übergabe der Anlage ist vom Bezüger und seinem beauftragten Installateur spätestens auf Beginn der Wärmelieferung schriftlich zu bestätigen.

Art. 12 Plombierung

Der Eingriff in die seitens des WVG plombierten Anlagenteile ist nur durch Personen erlaubt, die vom WVG ermächtigt wurden. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlagenteile gilt als Siegelbruch.

Art. 13 Wärmeerzeugungsanlagen von Bezügern

¹Der Bezüger verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf für die Raumheizung beim WVG zu beziehen, keine Wärme von Dritten zu beziehen bzw. an Dritte weiterzugeben und bestehende Wärmeerzeugungsanlagen stillzulegen. Ausnahmen:

- Für das Brauchwasser ist der Wärmebezug vom WVG nicht obligatorisch, es können eigene Anlagen installiert werden
- Notanlagen zur Wärmeerzeugung können erstellt, respektive beibehalten werden, sofern sie nur dann in Betrieb genommen werden, wenn der WVG keine Wärme liefern kann
- Solaranlagen
- Cheminéeöfen und dergleichen
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung von Lüftungen und Abwasser.
- ²Die Installation sowie der Betrieb von Anlagen gemäss Ausnahmeregelung in Absatz 1 müssen so erfolgen, dass die technischen Weisungen eingehalten sind.

Art. 14 Hinweisschilder

Der WVG ist berechtigt, für Werkeinrichtungen Hinweisschilder zu befestigen, beispielsweise an Fassaden, Grundstückeinzäunungen oder besonderen Pfosten. Der WVG spricht die Art der Befestigung vorgängig mit dem Wärmebezüger ab, der das Hinweisschild ohne Entschädigung toleriert.

Art. 15 Wärmemesseinrichtungen

Für die Feststellung des Wärmeverbrauchs dient der vom WVG gelieferte Wärmezähler. Für die Zulassung und Eichung der Wärmezähler gilt die Verordnung über Messgeräte und thermische Energie (Wärmezählerverordnung; SR 941.231).

Art. 16 Messgenauigkeit

Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtige Messung bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/-5 % des Sollwertes, so trägt der

Wärmeverbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zulasten des Bezügers. In Streitfällen entscheidet das eidgenössische Amt für Messwesen.

Art. 17 Zählerstörung

Summiert der Wärmezähler fehlerhaft auf, so dass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei die Anzahl Heizgradtage zu berücksichtigen ist.

Art. 18 Gebühren Allgemeines

¹Die Gebührenrahmen für die einmaligen Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr und Wärmepreis) werden im Gebührentarif zum Wärmeverbundsreglement der Einwohnergemeinde Gsteigwiler festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

²Die jeweils geltenden Ansätze beschliesst der Gemeinderat in der Gebührenverordnung.

³Für Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung und Inkasso gelten die Vorschriften des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Gsteigwiler.

⁴Zahlungspflichtig für die Gebühren und Wärmebezüge ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer des anzuschliessenden oder angeschlossenen Grundstückes eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist es die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Beim Baurecht ist es der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

Art. 19 Anschlussgebühr

¹Für den Anschluss an den WVG wird vom Eigentümer des anzuschliessenden Objektes eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr bemisst sich nach der Heizleistung. Sie wird gemäss Wärmelieferungsvertrag Art. 7.3 in Rechnung gestellt.

Erhöhung des Anschlusswertes

²Bei späterer Erhöhung des Anschlusswertes wird eine Nachzahlung der Anschlussgebühr fällig. Für Nachzahlungen ist der Index zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend.

Reduktion des Anschlusswertes

³Bei einer nachträglichen Reduktion des Anschlusswertes erfolgt keine Rückzahlung der früher bezahlten Anschlussgebühren.

Art. 20 wiederkehrende Gebühren und Wärmekosten

¹Für die Wärmelieferung (Energie) wird eine jährliche Grundgebühr je angeschlossenem Objekt erhoben. Diese richtet sich nach der Heizleistung einerseits und den Kapital- und Unterhaltskosten andererseits.

²Für die Wärmelieferung (Energie) wird ein Wärmepreis erhoben. Dieser richtet sich nach den Energieerwerbskosten.

³Die Wärmelieferung wird in einer Abrechnungsperiode, dauernd vom 1. September bis 31. August, verrechnet.

Art. 21 Liefergarantie

¹Vorbehältlich höherer Gewalt ist der WVG verpflichtet, die Verteilanlagen bis zum Anschluss an die Liegenschaft jederzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten. Bei Unterbrüchen in der Wärmeabgabe ist der WVG für eine rasche Behebung der Störung bzw. des verursachenden Schadens besorgt. Der WVG übernimmt aber keinerlei Haftung für Schäden, die den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Holzheizwerk und Wärmenetz - Lieferung erwachsen.

Einschränkung der Wärmeabgabe

²Der WVG kann die Wärmeabgabe einschränken, insbesondere bei

- Betriebsstörungen
- betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neue Anschlüsse
- Energieknappheit und behördlich verfügter Energiekontingentierung
- höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

Art. 22 Liefersperre

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderen massgebenden Vorschriften ist der WVG nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Wärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen. Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem WVG.

Art. 23 Haftung

Der Bezüger ist dem WVG gegenüber für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung von Vorschriften dieses Reglements oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.

Art. 24 Meldepflicht der Bezüger

Die Wärmebezüger sind verpflichtet, dem WVG sofort festgestellte Schäden und andere Unregelmässigkeiten zu melden; beispielsweise die Beschädigung der Übergabestation, der Zähler oder Nässe, die auf Leitungsschäden hindeutet.

Art. 25 Zutritt der Betreiber

Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat dem Personal des WVG und von ihm beauftragten Fachleuten jederzeit Zutritt zu gewähren zu den Grundstücken und zu Räumlichkeiten, die Holzheizwerk und Wärmenetzeinrichtungen enthalten.

Art. 26 Änderung oder Erweiterung der Hausanlage

Anderungen und Erweiterungen an der Hausanlage bedürfen einer Meldung an den WVG. Der Meldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen.

Art. 27 Kündigung und Abtrennen von Anschlüssen

¹Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom WVG auf Kosten des Benützers bzw. Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

²Bei Kündigung des Wärmelieferungsvertrages durch einen Benützer werden keine Anschlussgebühren rückvergütet.

Art. 28 technische Weisungen

Der Gemeinderat erlässt für die Ausführung der Installationen besondere technische Weisungen. Sie werden dem Reglement im Anhang beigeheftet.

Art. 29 Strafbestimmungen

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

²Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 30 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

Art. 31 Ersatzvornahme

Der WVG ist befugt, die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände/Einrichtungen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verpflichtet werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 32 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27.05.2011 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Bernhard Seiler Ruth Meier

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. April 2011 bis 26. Mai 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 und 17 vom 21. und 28.04.2011 bekannt.

Gsteigwiler, 07. Juli 2011

Die Gemeindeschreiberin

Ruth Meier

Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen.

Gsteigwiler, 04. Juli 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Ruth Meier

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 04.07.2011 das Inkrafttreten dieses Reglements gleichzeitig mit den technischen Weisungen im Anhang I.

Mit gleichem Datum treten damit auch in Kraft:

- Reglement zur Führung einer Spezialfinanzierung Wärmeverbund Gsteigwiler
- Gebührentarif zum Wärmeverbundsreglement
- Gebührenverordnung zum Wärmeverbundsreglement

Das Inkrafttreten wurde im Amtsanzeiger vom 07.07.2011 publiziert.

Gsteigwiler, 07.07.2011

Die Gemeindeschreiberin:

Ruth Meier

Anhang I - Technische Weisungen des Gemeinderates

Art. 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen stützen sich auf Art. 28 des Wärmeverbundsreglementes der Gemeinde Gsteigwiler. Sie gelten für alle Anlageteile, welche von Heizwasser aus dem Holzheizwerk und Wärmenetz der WVG durchflossen werden.

Art. 2 allgemeine Bestimmungen

¹Da die Holzheizwerk und Wärmeversorgung zur Wärmeabgabe an verschiedene Abnehmer bestimmt ist, muss bei der Erstellung der Anschluss- und Abnehmeranlagen ein hohes Mass an Sicherheit gewährleistet sein.

²Zur Betriebssicherheit gehört:

- das Vermeiden von störenden Auswirkungen auf andere Abnehmer und von rasch zunehmenden Undichtheiten, welche Personen gefährden und den Betrieb unterbrechen könnten.
- die sachgemässe Konstruktion und Ausführung der Anlagen, um Störungen, Ermüdungsbrüche, Korrosionen usw. zu vermeiden.

³Die an das Holzheizwerk und Wärmenetz anzuschliessenden Anlagen müssen allen im Kanton geltenden, behördlichen Vorschriften entsprechen sowie nach den jeweiligen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt werden (es dürfen nur SEV-geprüfte elektrische Apparate mit gültigem SEV-Prüfbericht und Sicherheitszeichen am Leistungsschild montiert werden).

⁴Für die Auswahl der Materialien, die Verarbeitung, das Schweissen und die thermische Behandlung der Schweissungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt wird, die VSM-Normen sowie die Vorschriften und Bestimmungen des SVTI (Schweizerischer Verein für technische Inspektionen), für ausländische Hersteller die DIN-Norm und VGB-Richtlinien.

Art. 3 Wärmeträger

Die Wärmelieferung erfolgt durch Abgabe von Heizwasser als Wärmeträger aus der Vorlaufleitung, wobei das Wasser nach Durchströmung der Wärmeaustauscher (indirekter Anschluss) des Abnehmers vollumfänglich und abgekühlt in die Rücklaufleitung der Holzheizwerk und Wärmenetzversorgung zurückgeleitet wird. Der Wärmeträger darf in den Anlagen des Abnehmers weder physikalisch noch chemisch verunreinigt werden.

Art. 4 Druck

Die Anlagen sind für die Druckstufe PN 6 zu dimensionieren. Der Druckabfall der Anlagen des Abnehmers, festgestellt zwischen Vor- und Rücklauf, soll 0.3 bar nicht übersteigen. Die Holzheizwerk und Wärmenetzversorgung hält diese Druckdifferenz geordnete Bezugsverhältnisse vorausgesetzt als Mindestwert aufrecht und ist berechtigt sie unter 0.3 bar zu senken, soweit dadurch der Abnehmer in seinem Wärmebezug nicht benachteiligt wird.

- Max. statischer Druck Vorlauf 2.0 bar (Höhenunterschied)
- Diff. Druck Hauseintritts-Schieber 0.3 bar (Normalbetrieb)

- Max. Druckverlust Plattentauscher 0.15 bar (wenn indirekt)
- Max. Druckverlust Regelventil 0.15 bar
- Max. Druckverlust der gesamten Übergabestation 0.3 bar.

Art. 5 Temperaturen

¹Die maximale, für die Bemessung der Anlagen massgebende Temperatur beträgt 80° C. Die jeweilige Betriebstemperatur ist von der Aussentemperatur abhängig. Bei der Projektierung ist eine möglichst niedrige Rücklauftemperatur anzustreben (variable Massenströme).

²Die Toleranz der Vorlauftemperatur beträgt, wenn nicht anderes vereinbart wurde, + 5 K, bzw. - 2,5 K, kontinuierlicher Bezug vorausgesetzt. Beim gleichzeitigen Einschalten mehrerer Wärmebezüger muss mit einer kurzfristigen Überschreitung der unteren Toleranzgrenze gerechnet werden.

³Neubau

- Vorlauftemperatur in Abhängigkeit 10° C max. + 50° C der Aussentemperatur + 10° C max. + 34° C
- primäre Rücklauftemperatur Heizbetrieb max. + 30° C
- primäre Temperaturdifferenz Vorlauf-Rücklauf min. + 15° C

⁴Altbau

- Vorlauftemperatur in Abhängigkeit 10° C max. + 75° C der Aussentemperatur + 10° C max. + 55° C
- primäre Rücklauftemperatur Heizbetrieb max. + 45° C
- primäre Temperaturdifferenz Vorlauf-Rücklauf min. + 20° C

Art. 6 Brauchwarmwasser

¹Das Brauchwarmwasser kann über das ganze Jahr vom Holzheizwerk und Wärmenetz geladen werden, sofern genügend Interessenten vorhanden sind.

²Für die Brauchwarmwasserladungen sind Zeitfenster vorgesehen.

Art. 7 Betriebsbereitschaft

Das Holzheizwerk und Wärmenetz ist während der Heizperiode in Betrieb. Sofern genügend Interessenten für den Warmwassserbezug sind, ist das Holzheizwerk über das ganze Jahr in Betrieb.

Art.8 indirekter Anschluss

¹Der indirekte Anschluss ist der Normalfall. Die Liegenschaft wird über eine Wärme-Übergabestation (Wärmetauscher) an die Holzheizwerk und Wärmenetzversorgung angeschlossen (siehe Schema). Der Einbau eines Solarspeichers als Übergabestation ist gestattet. Dabei erfolgt der Anschluss zwingend indirekt, d.h. es ist eine Wärmetauscherspirale einzubauen. Gute Bedienbarkeit, einfacher Unterhalt sowie das Auswechseln der Station müssen sichergestellt sein.

Primärseite

²Die Disposition der Übergabestation wird vom WVG zwingend vorgeschrieben. Die Übergabestation ab den Hauseintritts-Schiebern gehört zum Lieferumfang des Bezügers. Davon ausgenommen ist der Wärmezähler. Dieser bleibt in Besitz und Unterhaltspflicht des WVG.

Sekundärseite

³Der Einbau der im Schema aufgeführten Armaturen wird vom WVG gewünscht. Damit kann bei auftretenden Problemen die Situation rasch analysiert werden.

Warmwasseraufbereitung

⁴Die Ladung des Warmwasserspeichers erfolgt in maximal zwei Zeitfenstern mit maximaler Vorlauftemperatur 75° C. Die Zeitfenster der Warmwasserladung erfolgen versetzt zur Spitzenlast der Wärmeerzeugung (Aufheizperiode) als Lastausgleich. Die Zeitfenster der Steuerungen bei den Wärmebezügern sind mit den Zeitfenstern der Wärmeerzeugung zu synchronisieren.

Umformeraum (Heizraum)

- ⁵ Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein
- Wasseranschluss
- Steckdose 230 V, ausreichende Beleuchtung
- Entwässerung
- gute Zugänglichkeit
- nach Möglichkeit abschliessbar.

Art. 9 Dimensionierung, Materialien

¹Die zu verwendenden Materialien sollen den unter Artikel 2 gestellten Anforderungen entsprechen. Der Einbau von Teilen aus Buntmetall in das Heizwassernetz ist nicht gestattet. Die der Korrosionsgefahr ausgesetzten Teile sollen aus entsprechend beständigem Material ausgeführt sein.

²Die Betreiber der Holzheizwerk und Wärmenetzversorgung sind berechtigt den Nachweis der vorgeschriebenen Sicherheit zu verlangen.

³Die Austauschflächen der Wärmeaustauscher müssen aus korrosionsfestem Material hergestellt werden.

Art. 10 Rohre

Die Holzheizwerk und Wärmenetzleitungen im Gebäudeinneren bestehen aus nahtlosen Stahlrohren St 37 nach DIN 629 Blatt 3, oder aus geschweissten Stahlrohren nach DIN 1626 Blatt 3, mit Gütevorschriften nach DIN 5W49, in Normalwandstärken sowie mit Werkabnahmezeugnis. Die Rohre sollen innen und aussen gut gereinigt und frei von Öl und Fett sein. Sie dürfen keine Rillen und Schlagstellen aufweisen.

Art. 11 Armaturen

Alle Armaturen sind in der Druckstufe PN 6 vorzusehen, für Absperr- oder Trennarmaturen sind Kugelhahnen einzusetzen.

Art. 12 Entleerung und Entlüftung

¹Die Tiefpunkte der zwischen zwei Absperrorganen gelegenen Leitungsabschnitte müssen eine Entleerungseinrichtung erhalten. Entleerungspunkte sollen jederzeit zugänglich sein.

²Die Hochpunkte der Holzheizwerk und Wärmenetzleitungen müssen eine Entlüftung enthalten. Grundsätzlich müssen die Leitungsabschnitte, die eine Entleerung besitzen, auch mit einer Entlüftung ausgerüstet sein. Für die Entleerungs- und Entlüftungsarmaturen gelten dieselben Anforderungen wie für die Hauptarmaturen. Entleerungs- und Entlüftungsleitungen sind während des Normalbetriebs zu sichern.

Art. 13 Isolation

¹Die Anlageteile holzheizwerk und wärmenetzseitig von und ab Wärmemesseinrichtung sind gegen Wärmeverluste zu dämmen. Die Dämmung darf im nassen Zustand keine korrodierende Wirkung auf die Anlageteile ausüben und bei Betriebstemperatur soll sie chemisch stabil und masshaltig sein. Der WVG verlangt FCKW freie Isolationen. Die Betreiber der Fernwärmversorgung sind berechtigt, den Nachweis zu verlangen.

²Für die Isolationsstärken gelten die Bestimmungen der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) des Kantons Bern.

Art. 14 Wärmemessung

¹Die Wärmezähler werden vom WVG geliefert.

²Die Wärmemessung wird bei der Inbetriebnahme von einem Beauftragten des WVG eingestellt und plombiert. Die Ein-, Auslaufstrecke bei der Wärmemessung muss als gerades Rohrstück ausgeführt sein und ist in ihrer Länge vom Rohrinnendurchmesser abhängig.

- Einlaufstrecke: 10 x Rohrinnendurchmesser
- Auslaufstrecke: 5 x Rohrinnendurchmesser.

³Der Stromanschluss ist kombiniert mit der Wärmeübergabestation auszuführen. Das heisst, bei Stromausfall oder Abfall der Sicherung wird die Wärmemessung unterbrochen. Damit das ohne Folgen bleibt, ist die Regulierung und das Regelventil so zu bauen, dass bei einem Stromausfall das Regelventil schliesst. Der elektrische Anschluss der Messung erfolgt auf Kosten des Abnehmers.

Art. 15 Wärmeleistung

Die abonnierte Wärmeleistung wird zwecks Verrechnung permanent gemessen und aufgezeichnet. Der Beauftragte des WVG stellt bei der Inbetriebnahme die entsprechende Wärmeleistung ein und plombiert den Wärmezähler.

Art. 16 Regulierung

¹Die Regulierung auf der Heizwasserseite (primär) muss durch ein automatisch gesteuertes Ventil erfolgen. Bei einem Ausfall der elektrischen Spannung oder einer Störung muss das Regulierventil gegen einen Differenzdruck von 2 bar schliessen. In stromlosem Zustand ist das Regulierventil geschlossen.

²Mit Rücksicht auf die Wärmemessung muss die Regulierung so gestaltet sein, dass ein Wasserbezug unter 10 % der vereinbarten und garantierten Heizwasserleistung ausgeschlossen ist.

Art. 17 Montage

Die Ausführung soll durch zuverlässiges und qualifiziertes Montagepersonal erfolgen.

Art. 18 hydraulische Druckprobe

Nach der Montage ist vor Beginn der Isolierarbeiten eine hydraulische Prüfung des Heizwassersystems durchzuführen. Dazu ist ein Vertreter des WVG beizuziehen. Das Abpressen geschieht mit einem Druck von 6 bar während mindestens 12 Stunden. Zeigen sich Undichtheiten, so sind Prüfungen nach Behebung der Mängel zu wiederholen.

Art. 19 Reinigung und Korrosionsschutz

¹Vor dem Anschliessen durch den WVG ist das Heizwassersystem einer gründlichen Reinigung mittels Durchspülung zu unterziehen (Entfernen von Schlamm, Hammerschlag, Schweissperlen usw.).

²Die Aussenfläche der Anlagen ist nach der Reinigung mit einem Korrosionsschutzanstrich zu versehen.

Art. 20 Kontrolle und Inbetriebnahme

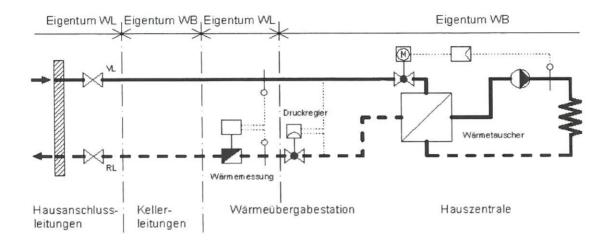
¹Der WVG ist berechtigt, während den Ausführungsarbeiten die von ihm als notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen. Anlässlich der Druckprobe wird die Anlage durch den Vertreter des WVG hinsichtlich der Ausführung geprüft und abgenommen.

²Nach Fertigstellung erfolgt die Inbetriebnahme im Beisein des Vertreters des WVG.

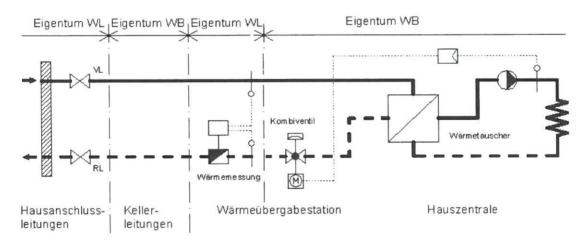
³Eine Prüfung durch den WVG entlastet Unternehmer und Wärmeabnehmer nicht von ihrer Verantwortung für die richtige Ausführung der Anlagen.

Anschlussschema nach Art. 8

Variante Differenzdruckregler und Regelventil



Variante Kombiventil



Diese technischen Weisungen beschloss der Gemeinderat an der Sitzung vom 04.07.2011. Sie sind mit der Publikation im Amtsanzeiger vom 07.07.2011 rechtskräftig.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Bernhard Seiler

Die Sekretärin:

Ruth Meier

Stichwortverzeichnis

A	Artikel	F	
Abtrennen von Anschlüssen	27	Fälligkeit	18
Abtrennnung vom Wärmenetz	27	Finanzierung	2
	26		_
Änderung Hausanlagen		G	
Anschluss	5,6		18
Anschlussgebühr	19	Gebührentarif	
Anschlussschema	20TW	Gebührenverordnung	18
Anschlusswert	19	Geltungsbereich	1TW
Armaturen	11TW	Grundgebühr	20
В		н	
behördliche Vorschriften	2TW	Haftung	23
Beschwerde	30	Heizraum	WT8
Betrieb	11	Heizwasser	3TW
Betriebsdisposition	7TW	Hinweisschilder	14
Betriebssicherheit	2TW	hydraulische Prüfung	18TW
Betriebsstörung	21		
Bewilligungspflicht	26		
Brauchwarmwasser	6TW	indirekter Anschluss	WT8
Brauchwasser	13	Inkasso	18
Buntmetall	9TW	Inkrafttreten	32
		Isolation	13TW
D		1501ation	
	16TW	J	
Differenzdruckregler	9TW		20
Dimensionierung		jährliche Gebühren	
DIN	10TW		
DIN-Norm	2TW	K	OOTA
Druck	4TW	Kombiventil	20TW
Druckprobe	18TW	Konstruktionsvorschriften	2TW
Druckstufe	4TW	Kontrollen	20TW
Druckverlust	4TW	Korrosion	2TW
Durchleitungsrechte	8	Korrosionsschutz	19TW
		Kugelhahnen	11TW
E		Kündigung	27
Eigentumsverhältnisse	6	Kündigungsfrist	27
Eigentümerwechsel	7		
einmalige Gebühren	19	L	
Einschränkung der Wärmeabgabe	21	Lastausgleich	WT8
Elektroanschluss	6	Liefergarantie	21
Energieknappheit	21	Liefersperre	22
Energiekontingentierung	21	Lieferunterbrüche	21
Entleerung	12TW		
Entlüftung	12TW		
Ermüdungsbrüche	2TW		
Ersatzvornahme	31		
Erweiterung Hausanlagen	26		
L. Wollording Fladouring of	20		

M		V
Materialien	9TW	Verarbeitung. 2TW
Meldepflicht	24	Vorlauf 3,4,5TW
Messeinrichtungen	15	VSM-Norm 2TW
Messgenauigkeit	16	
Montage	17TW	W
		Wärmeaustauscher 3,9TW
N		Wärmebezug von Dritten 13
Notanlage	13	Wärmeerzeugung von Bezügern 4
		Wärmeerzeugungsanlagen 13
P		Wärmeleistung 15TW
Plombierung	12	Wärmelieferung 5,11,20 und 3TW
		Wärmemessung 15 und 14TW
R		Wärmepreis 3
Rechtsmittel	30	Wärmerückgewinnung 13
Regeln der Technik	2TW	Wärmetauscher 8TW
Regelventil	16TW	Wärmeträger 3TW
Regulierventil	16TW	Wärmeverluste 13TW
Reinigung	19TW	Wärmezähler 6,15 und 14,15TW
Rohre	10TW	Warmwasser 6TW
Rücklauf	3,5TW	Warmwasseraufbereitung 8TW
		Warmwasserspeicher 8TW
S		Wasseranschluss 8TW
Schadenshaftung	21	Werkabnahmezeugnis 10TW
Schema	WT8	wiederkehrende Gebühren 20
Schieber	4,8TW	
Schutz der Anlagen und Leitungen	9	Z
SEV-Prüfbericht	3TW	Zählerstörung 17
Sicherheitsnachweis	9TW	Zeitfenster 6,8TW
Sicherheitszeichen	2TW	Zutrittsrecht 25 Zweck 2
Solaranlagen	13	Zweck 2
Stockwerkeigentum	18	
Strafbestimmungen	29	
Stromanschluss	14TW	
SVTI	2TW	
т		
T technicoho Inspektion	2TW	
technische Inspektion	Anhang	
technische Weisungen	5TW	
Temperatur Trägerschaft	2	
Trägerschaft		
U		
Übergabestation	8TW	
Umformeraum	8TW	
Unterhalt	10	
- Cittorium		